

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung  
für den Bachelor-Studiengang Montage  
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*  
vom 13.10.2016**

---

### **Präambel**

Der Fakultätsrat II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuordnung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Montage der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erlassen:\*

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Montage an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2-4 BbgHG.
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben**

(1) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und die Einreichung der nachfolgenden Arbeitsproben einzusenden:

- der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit
- schriftliche Auseinandersetzung mit einem persönlich besonders interessanten Filmausschnitt, max. 2 DIN A4 Seiten
- eine Mappe mit max. 15 selbst aufgenommenen Fotos (max. 18 x 24 cm), in denen die eigene persönliche Sichtweise erkennbar ist

eine Fotosequenz (d. h., eine Serie aus ausgewählten und in ihrer Anordnung und Abfolge festgelegten Bildern), die aus 5 – 15 selbst aufgenommenen Fotos (max. 18 x 24 cm) besteht. Das Thema kann dokumentierend, erzählend oder experimentierend angelegt sein.

- eine max. 5-minütige eigene, aus einem persönlichen Impuls heraus entstandene künstlerische Arbeit: Video, Hörspiel, Animation, Daumenkino u. a.. Bewegtbildarbeiten müssen als Video-DVD, **nicht** als Daten-DVD eingereicht werden
- eine Collage, max. DIN A2

Die eingereichten Arbeitsproben sind tabellarisch aufzulisten.

#### **§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit**

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

film- bzw. montagebezogene Praxiserfahrungen im Bereich Film, TV oder medienkünstlerischer Arbeit. Der Nachweis kann, entgegen Abs. 1, auch in Form einer durch eigenhändige Unterschrift beglaubigten tabellarischen Auflistung der berufspraktischen Erfahrungen erbracht werden. Bescheinigungen/Zeugnisse über die erbrachten Tätigkeiten können beigefügt werden.

Hinweis: Grundkenntnisse digitaler Schnittprogramme sind Grundlage für dieses Studium und sollen bis spätestens zum Studienbeginn vorliegen.

Dauer der Praxiserfahrung: mindestens 26 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung, wobei mindestens 12 Wochen im Bereich der Montage geleistet sein müssen. Im Ausnahmefall kann für den Bewerbungszeitraum Wintersemester 2017/18 davon maximal 13 Wochen bis zum Antritt des Studiums nachgeholt werden.

#### **§ 5 Das Feststellungsverfahren**

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

*schriftlicher Teil:*

Aufgaben, die eine Auseinandersetzung mit Filmwerken, Texten oder Fotos beinhalten.

*künstlerischer Teil mit Gespräch:*

- Aufgaben, die von künstlerischen Impulsen ausgehen
- Gespräch zu den künstlerischen Aufgaben, zu den Aufgaben des schriftlichen Teils, zu den Bewerbungsunterlagen und zur fachlich-künstlerischen Ausgangslage und Motivation.

#### **§ 6 Bewertungskriterien**

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- das zum Ausdruck kommende künstlerische Verständnis für studienrichtungsbezogene Problemstellungen
- Sensibilität, Intensität und Offenheit in der Materialaneignung
- Fähigkeiten zur kritischen Analyse montagespezifischer Gestaltungsmittel und Prozesse
- montagespezifische Strukturierungsfähigkeiten: Erfassen, Unterscheiden, Auswählen, Variieren, Festlegen
- Fähigkeiten zur Reflexion
- Intensität der Auseinandersetzung mit rhythmischen/sequenziellen Strukturen
- Fähigkeit zu eigenständiger Arbeit und zur Arbeit im Team

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.